



RAUMENTWICKLUNG STEIERMARK

Raumordnungsbericht 2017

gem. §6 (7) StROG 2010

Stand: Februar 2018



Das Land
Steiermark

Impressum

Steiermärkische Landesregierung

Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung

Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Tel: +43 (316) 877-3644

E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: +43 (316) 877-3857

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

www.raumplanung.steiermark.at

Inhaltsverzeichnis

1. Raumordnung und Raumentwicklung Steiermark.....	4
2. Strategien für die Landes- und Regionalentwicklung	5
2.1. Weiterentwicklung der Regionalstruktur	5
2.2. Stadtregionen Zürich und Stuttgart – Vorbilder für die steirische Regionalentwicklung.....	5
2.3. Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018	7
2.4. Programmplanungsperiode 2014-2020	8
3. Regionalplanung in 7 Regionen	10
4. Raumordnung in den Gemeinden der Steiermark.....	12
4.1. Auswirkungen der Gemeindestrukturreform 2015	12
4.2. Örtliche Raumplanung in der Steiermark.....	12
4.3. Grundlagenprojekte, Leitfäden.....	13
5. Novellierungen des StROG 2010, Verordnungen, Leitfäden.....	14
5.1. Novellen des StROG 2010.....	14
5.2. Verordnungen	14
5.3. Leitfäden und Richtlinien.....	15

1. Raumordnung und Raumentwicklung Steiermark

Der vorliegende Raumordnungsbericht fasst gemäß § 6 Abs. 7 StROG 2010 die Tätigkeiten in der Raumordnung für den Berichtszeitraum 2012 – 2017 zusammen.

Raumordnung ist dabei als Teil der Raumentwicklung zu verstehen: Auf überörtlicher und örtlicher Ebene werden in der Raumordnung rechtlich verbindliche Pläne für die Gestaltung des Lebensraumes erstellt und fortgeschrieben, gleichzeitig bedarf es aber auch verschiedenster Entwicklungsmaßnahmen, um die Festlegungen der Pläne „mit Leben zu erfüllen“. Dies gilt sowohl für die (bauliche) Siedlungsentwicklung als auch für die Freiraumgestaltung mit den Funktionen Erholung und Ökologie sowie Schutz und Wohlfahrt.

In der Steiermark hat sich sowohl im Raumordnungs- wie auch im Entwicklungsbereich eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Landesebene etabliert. Auf Ebene der 7 Regionen treffen sich gebündelt die Interessen der Gemeinden mit den Entwicklungsstrategien der Landesebene sowie die überörtlichen Vorgaben der Landesraumordnung mit den örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen.

Insgesamt erfährt die Regionsebene in der Steiermark eine ständige Aufwertung:

- Konsequenter werden seit 2008 regionale Gremien aufgebaut und laufend Professionalisierungsschritte zur effektiven Steuerung der Regionalentwicklung gesetzt. Regionalentwicklungsgesellschaften im Eigentum der Regionen bilden das Dach, unter dem die Vielfalt der regionalen Potenziale abgebildet, strukturiert und effektiv entwickelt werden können.
- Die Regionalentwicklungsförderungen werden gezielt auf die verschiedenen Entwicklungsbedarfe der Regionen, der Städte und der Stadt-Umland-Kooperationen ausgerichtet. Hier zeigt sich der Mehrwert von Kooperation der unterschiedlichen AkteureInnen: Landes- und RegionsvertreterInnen organisieren abgestimmte Strategieprozesse, inhaltliche Schwerpunktsetzungen und die Vertretung in Gremien, um die Rahmenbedingungen für die prioritären

Maßnahmenpakete auf Landes- und Regionsebene zu optimieren.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes (01.01.2018) werden nun erstmals in Österreich die Agenden der Regionalentwicklung in einem eigenen Materiegesetz geregelt. Die Hauptteile des neuen Gesetzes umfassen:

1. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung
2. Aufgaben und Instrumente auf Landesebene
3. Aufgaben und Instrumente auf Regionsebene
4. Struktur und Organisation in den Regionen
5. Finanzierung der Regionalentwicklung (Aufbringung und Verteilung)

Als wesentliche Neuerung gegenüber den bisherigen Regelungen zur Regionalentwicklung werden die Finanzierung der Strukturen sowie entsprechende



Aktionsbudgets gesetzlich abgesichert. Dies erhöht im Besonderen den eigenständigen Gestaltungsspielraum der Regionen.

Weiterhin werden die laufenden Förderprogramme für die Regionsentwicklung genutzt werden. Dadurch können mit den Budgetmitteln der Regionen noch effektiver Projekte für die jeweiligen Entwicklungsschwerpunkte umgesetzt werden.

2. Strategien für die Landes- und Regionalentwicklung

2.1. Weiterentwicklung der Regionalstruktur

Zusammenfassend haben sich im Berichtszeitraum 2012-2017 die regionalen Strukturen, definiert im StROG 2010, etabliert und wesentliche Aufgaben für die Entwicklung der Regionen übernommen und ausgebaut. So fanden neben den Regionalversammlungen in allen Regionen der Steiermark regelmäßige Sitzungen der Regionalvorstände statt, wodurch eine kontinuierliche und umfassende Bearbeitung der Themen und Fragestellungen in den Regionen sichergestellt wurde.

Operativ wurden die Regionalmanagements zu den zentralen Schnittstellen für Regionalentwicklung, Förderberatung und Projektumsetzung aufgebaut. Ergänzend wurden relevante Themenbereiche wie regionales Jugendmanagement und Berufs- und Bildungsorientierung mit personeller Ausstattung unter dem Dach der Regionalmanagements organisiert.

Einen Meilenstein in der Regionalentwicklung der Steiermark stellt die Verabschiedung von Regionalen Entwicklungsleitbildern zur Vorbereitung auf die EU-Programmplanungsperiode 2014-2020 dar. Besonders hervorzuheben ist hierbei:

- Die Entwicklungsleitbilder wurden in den Regionen nach einem einheitlichen Anforderungsprofil erstellt. Methodisch wurde die erforderliche breite Einbindung relevanter Akteure sehr unterschiedlich umgesetzt, in allen Regionen führte der Erstellungsprozess für das jeweilige Leitbild jedoch zu einer verbesserten Kommunikation und Vernetzung innerhalb der Region.
- Die themenorientierte Erstellung der Leitbilder wurde erstmalig Förderprogramm-übergreifend durchgeführt. Für die nachfolgende Erstellung z.B. von Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) für die Teilnahme an der Förderschicht LEADER bedeutete dies eine verbesserte regionale Einbettung und in der Folge eine effiziente Projektabwicklung.
- Die zeitgleiche Bearbeitung in allen Regionen konnte für einen verstärkten Austausch zwischen den Regionen und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesdienststellen genutzt werden.

Seitens der Landesebene wurde 2013 ein Landesentwicklungsleitbild verabschiedet. Hier wurden in einer integrativen Zusammenschau bestehende Sektoralstrategien zusammengefasst, gebündelt und als Orientierung für die Erstellung der Regionalen Leitbilder zur Verfügung gestellt.

Um Anstöße für eine weitere Vertiefung der Regionalentwicklung in der Steiermark zu erhalten, fanden 2016 und 2017 Exkursionen in die Metropolregion Zürich/Schweiz sowie in die Region Stuttgart/Deutschland statt.

2.2. Stadtregionen Zürich und Stuttgart – Vorbilder für die steirische Regionalentwicklung

Neben der laufenden Arbeit zur Neugestaltung regionaler Strukturen und der Umsetzung konkreter Projekte zeigt sich auch die Notwendigkeit, den persönlichen Austausch zwischen Regionen, Land, Gemeinden und weiteren Akteuren zu fördern, um wichtige Themen voranzubringen. Eine in den letzten Jahren installierte Reihe unterschiedlicher Netzwerkformate hat dazu beitragen, den Erfahrungs- und Informationsaustausch und damit regionale Zusammenarbeit und regionales Denken erneut zu stärken.

Einen wesentlichen Beitrag zu einem gemeinsamen Verständnis von Regionalentwicklung und ihren künftigen Herausforderungen haben die Exkursionen in die Schweiz und nach Deutschland für eine hochrangige steirische Delegation, darunter Landeshauptmann-Stellvertreter Michael Schickhofer und die Vorsitzenden der steirischen Regionen, geleistet. Der Besuch in der Schweiz 2016 bot die Gelegenheit, Schweizer Modelle der Regionalentwicklung in der Stadtregion Zürich und im Kanton Schwyz kennen zu lernen.

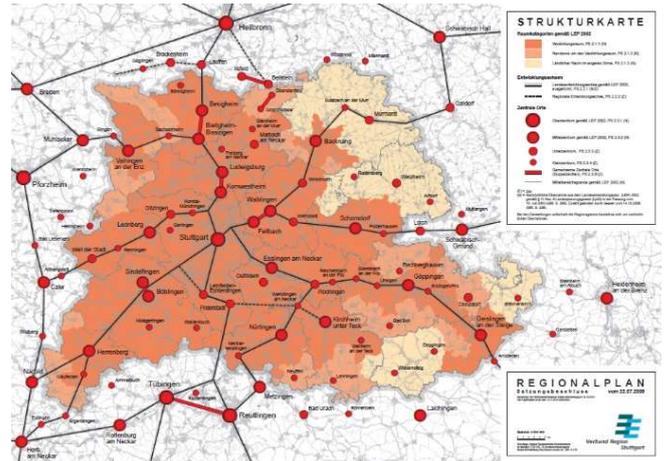
Schweizer Gesetz für Regionalentwicklung und Agglomerationspolitik

Die Schweiz gilt allgemein als Vorreiter in der Regionalentwicklung, nicht zuletzt aufgrund ihrer innovativen Ansätze, beispielsweise durch den Beschluss eines eigenen Gesetzes





Siedlungsentwicklung und Verkehr am Beispiel Glatthalbahn / CH
© Daniel Boschung



Regionalplan Stuttgart / D: Strukturkarte © RVS

für die Regionalentwicklung im Rahmen der „Neuen Regionalpolitik“. Zusammen mit der Agglomerationspolitik bildet die Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete einen wesentlichen Bestandteil der schweizerischen Raumentwicklung. Die beiden Politiken ergänzen sich gegenseitig und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Raumkonzepts Schweiz, das ein Denken und Planen in Stadt-Land-übergreifenden Handlungsräumen fordert.

Auch der Besuch 2017 in der Stadtregion Stuttgart (Baden-Württemberg/Deutschland) – sie gilt europaweit als Vorreiter hinsichtlich regionaler Entwicklungsprozesse und Umsetzungsstrukturen – war maßgeblicher Input für die nunmehrige Neuorganisation der steirischen Regionalentwicklung.

Regionalverband Stuttgart – Erfolgreiches Modell für Planung und Umsetzung regional bedeutsamer Entwicklungen

Insbesondere im Bereich der industriellen Hochtechnologie sowie Forschung und Entwicklung belegt Baden-

Württemberg im gesamteuropäischen Kontext stets Spitzenplätze und gilt als eines der innovativsten und wohlhabendsten Länder der Bundesrepublik Deutschland und Europas. Die abgestimmte Regionalentwicklung ist hier – organisiert in 12 Regionalverbänden – Kern des Erfolgsmodells Baden-Württemberg. Insbesondere der Verband der Region Stuttgart, in welchem die Landeshauptstadt Stuttgart und die fünf Nachbarlandkreise zusammenarbeiten, spielt eine zentrale Rolle in der Regionalentwicklung. Der Verband ist nicht nur mit Planungsaufgaben betraut, sondern auch für die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich. Auf diese Weise kann die Stadt-Land-Kooperation im Raum Stuttgart besser organisiert und das Gewicht der Region im internationalen Wettbewerb noch weiter verstärkt werden.



2.3. Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018

Im Regierungsübereinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 wurde vereinbart, dass nach dem Vorbild in deutschen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) und der Schweiz in Zukunft auch in der Steiermark ein Gesetz die Zusammenarbeit von Land, Regionen und Gemeinden regeln und die Basisfinanzierung von Regionsaktivitäten sicherstellen soll.

Verstärkte regionale Eigenverantwortung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen sind wesentliche Ziele der künftigen Regionalentwicklung. Voraussetzung dafür sind klar strukturierte strategische Gremien sowohl auf Landes- wie auch auf Regionsebene, gesicherte Finanzmittel und starke operative Einrichtungen in den steirischen Regionen. In Summe können damit für die Regionen bessere Möglichkeiten geboten werden, Maßnahmen zur Regionalentwicklung umzusetzen, die regional verankert und damit in hohem Ausmaß identitätsstiftend sind.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Region als attraktiven Arbeits- und Lebensraum für Menschen und Betriebe weiterzuentwickeln, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern, attraktive Standorte für Betriebe zu entwickeln, zielgruppenangepasste Mobilitätslösungen zu konzipieren, die Bildungs- und Versorgungsinfrastruktur qualitativ zu verbessern, eine attraktive Freizeitinfrastruktur zu bieten sowie die natürlichen Ressourcen zu schützen.

Die bisher im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (LGBl. Nr. 49/2010) definierten regionalen Strukturen (§§ 17, 17a und 18) und deren Aufgaben wurden aus diesem herausgelöst und der strukturelle Teil somit getrennt vom raumordnungsrechtlich-hoheitlichen Teil geregelt. Dies erleichtert für die Normadressaten die Lesbarkeit und Anwendung, da in diesem Gesetz alle Regelungen zur Stärkung der regionalen Handlungsebene zusammengefasst sind.

Die mittlerweile bewährte Struktur der Regionen wird somit weiter ausgebaut und mit mehr Kompetenzen ausgestattet. Mit dem Gesetz wird die Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land Steiermark, den Regionen und den Gemeinden in der Steiermark sowie die grundlegende Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene geregelt.

Folgende Schwerpunkte wurden bzw. werden dabei umgesetzt:

- Die auszuarbeitende Landesentwicklungsstrategie Steiermark soll eine vorausschauende und sektorübergreifend abgestimmte Planung von Maßnahmen und Projekten auf Landesebene ermöglichen.
- Auf Ebene der sieben steirischen Regionen sind zur Entscheidungsfindung zwei Gremien eingerichtet – die Regionalversammlung und der Regionalvorstand, welche sich aus Abgeordneten sowie BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden zusammensetzen. Die bislang bewährte Form der operativen Umsetzung mithilfe von Regionalentwicklungsgesellschaften (Regionalmanagements) wird fortgeführt.
- Die Regionen erstellen eine regionale Entwicklungsstrategie, die regionale Schwerpunkte für Perioden von mindestens fünf Jahren setzt. Zur konkreten Umsetzungsplanung werden jährliche Arbeitsprogramme und Finanzierungspläne erstellt.
- Wesentliches Element der Regionalentwicklung auf Regionsebene ist die Koordination und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region. Die Region als „Verhandlungs- und Umsetzungsplattform“ soll einen direkten Austausch zwischen den Gemeinden ermöglichen und die Entwicklung von innovativen Lösungen und Ansätzen für eine vertiefte interkommunale Kooperation fördern.
- Die Finanzierung erfolgt sowohl durch das Land Steiermark als auch durch die Gemeinden der jeweiligen Region gemeinsam. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme aus Gemeinde- und Landesmitteln beträgt entsprechend ca. 12,3 Mio. Euro für die steirischen Regionen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden insgesamt 23 Stellungnahmen von Gemeinden, Interessenvertretungen und weiteren Organisationen übermittelt und in den Entwurf eingearbeitet. Nach dem Beschluss durch die Steiermärkische Landesregierung wurde der Gesetzestext im Landtag Steiermark behandelt und am 14.11.2017 beschlossen.

2.4. Programmplanungsperiode 2014-2020

Entwicklungsimpulse für die Steiermark aus den europäischen Förderprogrammen

Im Landesentwicklungsleitbild Steiermark ist als übergeordnetes Ziel die Entwicklung der Steiermark zu einem international wahrgenommenen, mit den Nachbarregionen und den europäischen Zentren funktional vernetzten Standort festgeschrieben. Dieser soll für seine BewohnerInnen ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität sichern und dabei seine Stärkefelder innovativ, dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet und in Balance mit den regionalen Gegebenheiten weiterentwickeln. Die Position der Steiermark als starker Innovationsstandort, der in internationale Netzwerke eingebunden ist und der die Herausforderungen des strukturellen Wandels erfolgreich bewältigt, soll weiter ausgebaut werden.

Entlang dieser Entwicklungsstrategie bedient sich die Steiermark erfolgreich der Instrumente von EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), die eine Vielzahl an organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bieten, um Impulse für regionale Entwicklungen zu setzen.

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (EFRE)

Erstmals wird das Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020 in Österreich“ als bundesländerübergreifendes Programm umgesetzt; als Verwaltungsbehörde fungiert die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Programmverantwortliche Landesstelle in der Steiermark ist die Landesabteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport; als zwischengeschaltete Stelle (ZwiSt) begleitet die Landesabteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung die Umsetzung vor Ort mit einem Fördervolumen von € 12,5 Mio., davon € 10 Mio. EFRE-Mittel und € 2,5 Mio. aus Mitteln des Regionalressorts.

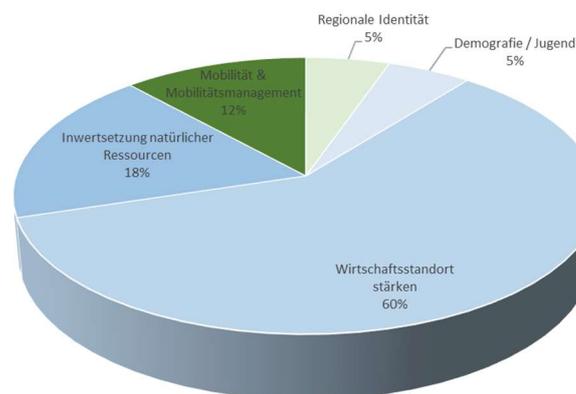
Die inhaltliche Ausrichtung des Programms orientiert sich an den Zielvorstellungen der EU-Kohäsionspolitik (wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion) und den Zielsetzungen der Strategie "Europa 2020" für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Im Programm IWB/EFRE Österreich 2014-2020 liegt die Schwerpunktsetzung auf dem regionalpolitischen Beitrag zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, zur Gestaltung des Übergangs in ein CO₂-armes Wirtschaften sowie zur Stärkung integrierter (städtischer) Entwicklung und neuer Formen von Kooperationen in funktionalen Räumen.

Das IWB/EFRE Programm 2014-2020 trägt als wichtiges Förderinstrument der steirischen Regionalentwicklung

wesentlich zur Umsetzung der Leitbilder der sieben steirischen Regionen bei. Die Steiermark konzentriert sich hier auf die Prioritätsachse 5 „Unterstützung der Stadt-Umland-Entwicklung und lokaler Entwicklungsstrategien“ zur Umsetzung von Vorhaben im Kontext funktionaler Stadtregionen. Letztere sind eng verzahnte funktionale Räume und erbringen Leistungen, die nicht nur ihnen, sondern auch benachbarten Regionen sowie dem gesamten Land Steiermark zugutekommen.

Schwerpunktmäßig werden in der Steiermark Projekte im Bereich der Standortentwicklung, dem Mobilitätsbereich (Multimodale Knoten, Mikro-ÖV), aber auch Themen wie die gemeinsame Vorgangsweise aller Regionsgemeinden zum Thema Breitband, Maßnahmen zur Fachkräftesicherung oder zur Stärkung des Regionsimages umgesetzt. Bisher wurden 18 Projekte mit einem Gesamtprojektvolumen von € 5,2 Mio. genehmigt, die mit etwa € 2,5 Mio. an EFRE-Mitteln und € 626.000 an Landesmitteln aus dem Regionalressort unterstützt werden.

Thematische Streuung der genehmigten steirischen IWB Projekte 2014-2020



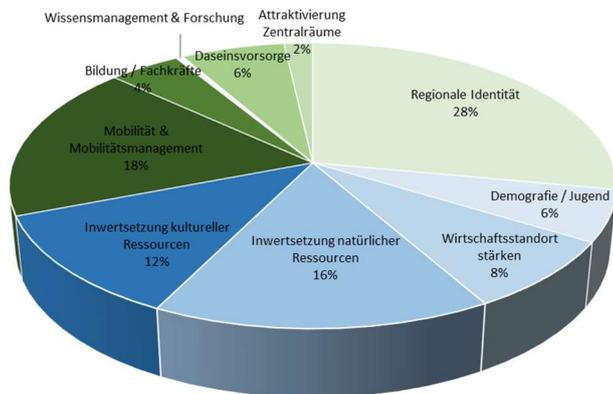
LEADER 2014-2020 im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (ELER)

LEADER ist seit 1991 das Programm der Europäischen Union zur Innovationsentwicklung im ländlichen Raum und auch für die Förderperiode 2014-2020 die Maßnahme des österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung zur Umsetzung innovativer Strategien ausgewählter Regionen. In diesem Rahmen dient LEADER sowohl als grundlegender methodischer Ansatz als auch als wichtiges Förderinstrument der steirischen Regionalentwicklung. Ziel ist, die ländlichen Regionen auf dem Weg zu einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen sowie Kooperationen und Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Lebensraums, der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität zu fördern.

In der Steiermark sind die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft als Programmverantwortliche Landesstelle (PVL), die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als LEADER-verantwortliche Landesstelle (LVL) und Bewilligende Stelle, die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) als Bewilligende Stelle sowie die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen (A9) als Vorbewilligende Stelle an der Programmabwicklung beteiligt.

Während des Förderzeitraums 2014-2020 arbeiten 15 steirische Aktionsgruppen jeweils an der Umsetzung ihrer, mit dem jeweiligen Regionalen Entwicklungsleitbild abgestimmten, lokalen Entwicklungsstrategie. Von den bisher 400 genehmigten steirischen Projekten widmet sich rund ein Drittel Aspekten zur Wahrung und Sichtbarmachung der regionalen Identität – vor allem in Hinblick darauf, die Region für junge auszubildende Menschen, für Mitarbeiter ansässiger und künftiger Unternehmen und für Gäste attraktiv zu gestalten. Darüber hinaus repräsentiert LEADER eine große Bandbreite an Themen, die in der Steiermark eng an die (teil-) regionalen Strategien geknüpft sind. Hier werden Projekte zur Begegnung demografischer Herausforderungen und zur Aktivierung der Jugend für regionale Prozesse und Karrierechancen ebenso umgesetzt wie zu Wissensmanagement und Forschung oder (Elektro-) Mobilität und Mikro-ÖV.

Thematische Streuung der genehmigten steirischen LEADER Projekte 2014-2020



In Kooperation mit der Landesabteilung 9 (Kultur, Europa, Außenbeziehungen) und der Landesabteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) arbeiten derzeit mehr als 60 Projekte an der Inwertsetzung kultureller bzw. natürlicher Ressourcen.

Insgesamt stehen für die Projektumsetzung im Rahmen von LEADER € 49 Mio. an Fördermitteln zur Verfügung, davon € 39,2 Mio. aus dem ELER und knapp € 7 Mio. an Landesmitteln. Die bisher 400 genehmigten Projekte binden ein Gesamtkostenvolumen von € 42,3 Mio., davon € 25,5 Mio. an Fördermitteln (€ 20,4 Mio. ELER-Mittel; € 5,1 Mio. Landesmittel – davon € 2,13 Mio. aus dem Regionalressort).

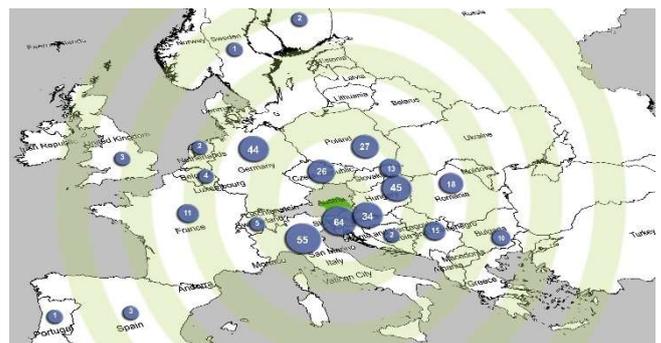
Interreg V 2014-2020 (EFRE)

Interreg V 2014-2020 wird im Rahmen bilateraler und transnationaler Förderprogramme abgewickelt und aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) kofinanziert. Die inhaltliche Ausrichtung der Interreg V Förderprogramme wurde als Antwort auf die übergeordneten Zielvorstellungen der „Europa 2020 Strategie“ formuliert, die Prioritätsachsen unter Bezugnahme auf die im Landesentwicklungsleitbild Steiermark festgelegten Strategiefelder „Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Steiermark“ sowie „Lebensqualität der Bevölkerung und natürliche Ressourcen“ entwickelt. Damit unterstützt Interreg die Stärkung der 7 steirischen Regionen im wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen sowie sozialen Sinne und dient als wichtiges Instrument zur Umsetzung des Landesentwicklungsleitbildes Steiermark.

Folgende Programme stehen Projektträgern zur Umsetzung grenzüberschreitender Kooperationen zur Verfügung:

- Kooperationsprogramme Interreg V-A Slowenien-Österreich bzw. Österreich-Ungarn;
- Transnationale Kooperationsprogramme Interreg V-A Alpenraum, Donauraum und Central-Europe;
- Interregionales Kooperationsprogramm Interreg V C;
- Netzwerkprogramme URBACT III, INTERACT III und ESPON.

Derzeit wurden in den Interreg V-Programmen insgesamt 72 Projekte mit steirischer Beteiligung genehmigt mit einem Gesamtprojektvolumen von ca. € 24,5 Mio., unterstützt mit € 20,5 Mio. aus EFRE-Mitteln. Im Rahmen dieser Projekte pflegen die beteiligten steirischen Organisationen Kontakte zu insgesamt 385 Partnern aus 21 europäischen Nationen.



Die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung tritt in den Programmen INTERREG V-A Slowenien-Österreich und Österreich-Ungarn zum einen als Regionale Koordinierungsstelle (RK) und zum anderen als First Level Control (FLC) sowie generell in allen Programmen als Vertreter der Steiermark in diversen Abstimmungsgremien auf.

3. Regionalplanung in 7 Regionen

Die Regionen der Steiermark stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen: Einerseits ist in den Zentralräumen der Steiermark ein geordnetes Wachstum als Grundlage für Lebensqualität sicherzustellen, andererseits stellt in ländlichen Gebieten die Wirtschaftsentwicklung und Erhaltung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung eine große Herausforderung dar. Regionale Entwicklungsprogramme (§ 13 StROG 2010) übernehmen dabei im Bereich der überörtlichen Raumordnung die Flächenvorsorge und sichern räumliche Entwicklungsoptionen.

Wachstum und Dynamik vorausdenken – Raumstruktur organisieren

Die Regionalplanung organisiert auf einer übergemeindlichen Ebene die räumliche Entwicklung in Abstimmung von Wirtschaft und Arbeit, Wohnen, Versorgung, Erholung und Mobilität als Vernetzungselement:

- Hochwertige Wirtschaftsstandorte und deren Erweiterungspotenziale werden gesichert,
- Mobilitätsoptionen als Voraussetzung zukünftiger Entwicklungsszenarios bleiben erhalten,
- zentrale Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen stehen in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung zur Verfügung,
- die Lebensqualität in den steirischen Zentralräumen mit einem entsprechenden Naherholungsangebot wird nachhaltig gesichert.

Leben und Arbeiten im ländlichen Raum – Daseinsvorsorge für Alle

Der ländliche Raum steht mit dem eingetretenen und sich noch weiter verschärfenden demographischen Wandel und den gesellschaftlichen Trends vor großen Herausforderungen. Die Entwicklung von Zentren unterschiedlicher Größenordnung im ländlichen Raum bietet Chancen zur Aufrechterhaltung der hohen Versorgungsqualität und zugleich Raum für Unternehmensentwicklung und Arbeitsplatzbereitstellung.

- Bündelung der Raumentwicklung auf geeignete Standorte für Wirtschaft und Wohnen,
- Entwicklung von Zentren für Wohnen und Versorgung: Regionale Zentren mit hochwertigem Dienstleistungsangebot, teilregionale Zentren als geeignete Wohn- und Wirtschaftsstandorte mit ausreichender Versorgungsqualität,
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte: effiziente kommunale Infrastrukturbereit-

stellung und Ankerpunkte für ein Basisangebot mit öffentlichem Verkehr.

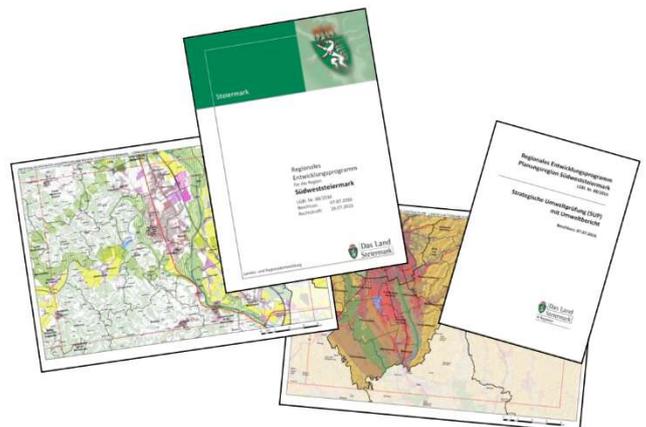
Regionale Entwicklungsprogramme beinhalten zur Umsetzung der oben genannten Zielsetzungen folgende Festlegungen:

- Überörtliche Funktionen von Gemeinden (Zentralität),
- Vorrangzonen für Siedlungsentwicklung und Industrie und Gewerbe,
- Vorrangzonen für Freilandnutzungen (Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Ökologie),
- Richtwerte zur Siedlungsentwicklung sowie
- Ersichtlichmachungen von Planungskorridoren bedeutender Verkehrsinfrastrukturen.

Weiterführung der Regionalplanung

Die erste Generation der Regionalen Entwicklungsprogramme (mit verordnetem Regionalplan) trat für die Planungsregionen der Steiermark (Bezirksebene) zwischen 2004 und 2009 in Kraft. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.10.2015 wurde die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung mit der landesweiten Fortführung der Regionalen Entwicklungsprogramme betraut.

Die mit Jänner 2015 in Kraft getretene Gemeindestrukturreform hat geänderte Planungsvoraussetzungen geschaffen: In den neuen Gemeinden sind die Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne neu zu erstellen. Zudem gelten als Planungsregionen nach dem Landesentwicklungsprogramm von 2009 nicht mehr die politischen Bezirke, sondern die 7 steirischen Regionen. Um Grundlagen und Vorgaben der überörtlichen Raumordnung auf aktuellem Stand zur Verfügung stellen zu können, war eine Überarbeitung der Regionalen Entwicklungsprogramme auf Basis des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes erforderlich.



Prozess der Entwurfserstellung:

Im Zeitraum von Oktober 2015 bis März 2016 wurden die Entwürfe für die Regionalen Entwicklungsprogramme mit folgenden Bestandteilen erstellt:

1. Einleitung und Zielsetzungen
2. Verordnungswortlaut
3. Erläuterungen (allgemeiner und besonderer Teil)
4. Bericht zu Planungsgrundlagen und Methodik
5. Anlage 1: Regionalplan
6. Anlage 2: Plan der landschaftsräumlichen Einheiten
7. Anhang: Umweltbericht mit strategischer Umweltprüfung

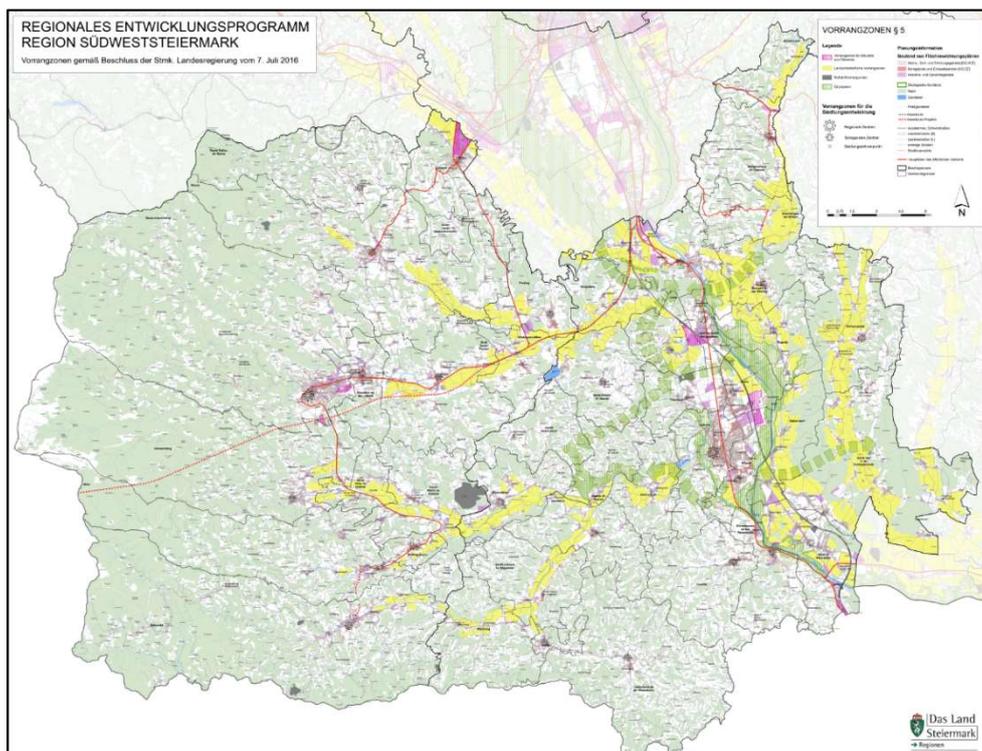
Neben den erforderlichen Verfahrensschritten des Raumordnungsgesetzes wurde ein umfangreicher Beteiligungsprozess durchgeführt. Bereits im Oktober 2015 wurden die Planungsinteressen der Gemeinden in direkten Gesprächen abgefragt. Dabei konnten bei insgesamt 250 Terminen wertvolle Beiträge für die Entwurfsarbeit eingeholt werden. Mehr als 700 Planänderungen wurden angeregt und von der Abteilung 17 dokumentiert.

Nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.04.2016 wurden die Entwürfe der Regionalen Entwicklungsprogramme gemäß den Verfahrensbestimmungen des § 14 StROG 2010 vom 26. April bis 21. Juni 2016 zur Stellungnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden von der Abteilung 17 weitere ca. 80 Termine in den Regionen durchgeführt, um offene Fragen der Gemeinden in Zusam-

menhang mit dem Auflageentwurf abzusprechen. Die Entwicklungsprogramm-entwürfe wurden darüber hinaus in Fachgremien und weiteren Veranstaltungen in allen Regionen präsentiert und diskutiert. Insgesamt wurden von der Abteilung 17 als Ergänzung zur fachlichen Bearbeitung im Zeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016 rund 400 Termine durchgeführt.

Während der Auflage zum Entwurf der Regionalen Entwicklungsprogramme wurden 183 Stellungnahmen, überwiegend von Gemeinden, aber auch von Landesdienststellen, der Umweltschutzbehörde, Interessensvertretungen, dem Bund und Privaten abgegeben, und – soweit raumordnungsfachlich und -rechtlich vertretbar – eingearbeitet. Der größte Teil der Stellungnahmen konnte so berücksichtigt werden. Unmittelbar nach dem Auflageverfahren wurden die Ergebnisse des Anhörverfahrens in den Regionalversammlungen der Regionen vorgestellt. In den Sitzungen wurden die Entwürfe mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ebenso wurden dem Raumordnungsbeirat der Landesregierung in der Sitzung vom 23. Juni 2016 die Entwürfe und der Erstellungsprozess für die Regionalen Entwicklungsprogramme vorgestellt und daraufhin von diesem der Landesregierung einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Letztendlich hat die Landesregierung alle 7 überarbeiteten Regionalen Entwicklungsprogramme in der Sitzung vom 7. Juli 2016 beschlossen, worauf sie nach elektronischer Kundmachung am 16. Juli 2016 in Kraft getreten sind. Damit stehen den Gemeinden nunmehr landesweit flächendeckend aktuelle Regionale Entwicklungsprogramme für die Durchführung der örtlichen Raumplanung zur Verfügung.



4. Raumordnung in den Gemeinden der Steiermark

4.1. Auswirkungen der Gemeindestrukturreform 2015

2015 wurde nach einer mehrjährigen intensiven Vorbereitungsphase die Gemeindestrukturreform in der Steiermark umgesetzt. Durch die Zusammenführung der 542 Gemeinden (2010) auf 287 Gemeinden ergibt sich für die Steiermark eine Gemeindedurchschnittsgröße von rund 3.300 EinwohnerInnen (2015). Diese Größenordnung liegt deutlich über dem Österreich-Durchschnitt und ermöglicht weitgehend die Umsetzung der raumrelevanten Hauptzielrichtungen der Strukturreform:

- Wirtschaftliche, leistungsfähige und professionelle Gemeinden, die die Grundversorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen im jeweiligen Gemeindegebiet abdecken.
- Real bestehende Siedlungsverflechtungen und die alltäglichen Aktionsräume der Menschen sollen sich in den administrativen Strukturen der Gemeinden abbilden.

Die neuen Gemeinden stehen in Bezug auf die Raumplanung vor der Herausforderung, innerhalb von 5 Jahren ihre Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne neu zu erstellen.

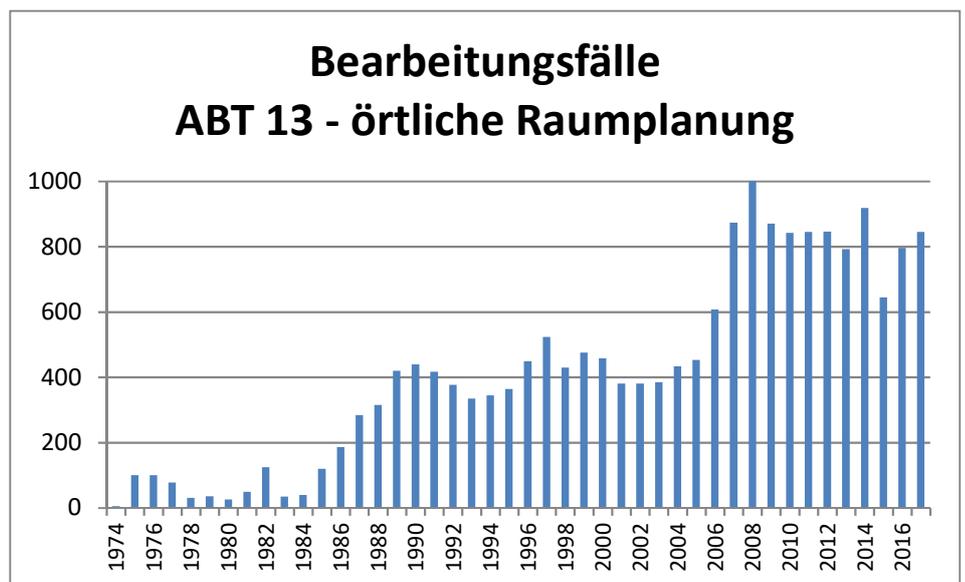
Aus fachlicher Sicht sind dabei zwar bestehende Planungen als Grundlagen heranzuziehen, die Neuerstellung (Verfahrensfall 1.00) bietet jedoch die Chance, neue Planungsüberlegungen i.S.v. räumlichen Schwerpunktsetzungen umzusetzen. So ermöglicht der vergrößerte räumliche Spielraum z.B. die Definition von ausgewählten Siedlungsschwerpunkten und das Ausrichten der Siedlungserweiterungen an den Infrastrukturlinien.

Die Erfahrungen zeigen, dass durch die Zusammenführung bestehender kommunaler Infrastruktur in den neuen Gemeinden zudem weitreichende Untersuchungen bzw. Diskussionen für geeignete Standorte stattfinden (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, öffentliche Verwaltung, Bauhöfe und Altstoffsammelzentren etc.). In Kombination mit den Neuerungen der örtlichen Raumplanung findet somit eine neue Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten mit qualitativer Infrastrukturausstattung statt.

4.2. Örtliche Raumplanung in der Steiermark

Seit Gültigkeit des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 wurden alle Verfahrensfälle (Ersterstellung, Revision und Änderung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen und – bis 2010 – Bebauungsrichtlinien, Aufhebung von Aufschließungsgebieten) in einer Datenbank erfasst. Bis Mitte der 1980er Jahre lag die Zahl der jährlichen Verfahrensfälle bei ca. 100 und ist seither stark angestiegen; bis Mitte der 2000er Jahre auf ca. 500, in den letzten 10 Jahren auf durchschnittlich 800 Fälle pro Jahr. Einzig im Jahr 2015 – aufgrund der Gemeindestrukturreform wurden in den Gemeinden nur sehr wenige Verfahren abgewickelt – lag der Wert deutlich unter diesem Durchschnitt.

Von den Fusionsgemeinden haben erst einige wenige ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan erstellt, die meisten haben jedoch die Verfahren bereits eingeleitet. Zur Unterstützung der Fusionsgemeinden hat die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung in Abstimmung mit Gemeindebund Steiermark, Städtebund Landesgruppe Steiermark und Kammer der ZiviltechnikerInnen einen „Leitfaden für die Ausschreibung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen“ erstellt. Des Weiteren organisiert die Abteilung 13 im Rahmen des „Runden Tisches Revisionen“ die Beratung der Gemeinden durch alle betroffenen Landesdienststellen bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen.



Zur Beratung der Landesregierung für Verfahren in der örtlichen Raumplanung wurde ein Raumordnungsbeirat eingerichtet. Diesem Beirat sind im Raumordnungsgesetz festgelegte Verfahren (Revisionen und Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen) zur Stellungnahme vorzulegen. Die überwiegende Zahl von Flächenwidmungsplanänderungen in geringfügigem Ausmaß bzw. innerhalb der Entwicklungsgrenzen eines genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes sind davon nicht betroffen. Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden in 49 Sitzungen knapp 1.400 Fälle beraten. Nur in ca. 1% aller Verfahrensfälle ist es zu einer Versagung durch die Landesregierung gekommen.

In Zusammenarbeit mit der Bundesfachgruppe Raumplanung, Landschaftsplanung und Geographie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten hat die Abteilung 13 die österreichweiten PlanerInnenstage 2013 in Graz (Titel: Bebauungsplanungskultur) und 2016 in Leoben (Titel: (Raum-) Planung und jetzt (erst recht) - Kann die Raumplanung gesellschaftspolitische Aufgaben lösen?) veranstaltet.

Zur inhaltlichen Abstimmung mit den in der Steiermark tätigen Ortsplanungsbüros finden periodisch PlanerInnenstammtische statt. Mit dem ZT-Forum Steiermark werden jährlich ca. 2 Weiterbildungsseminare zu aktuellen Raumplanungsthemen (z.B.: Der rote Faden der Planung, Konfliktfreie Standortentwicklung für Industrie- und Gewerbebetriebe bei heranrückender Wohnbebauung) durchgeführt.

4.3. Grundlagenprojekte, Leitfäden

EU-Projekt SPECIAL

Die Abteilung 13 beteiligte sich als Projektpartner am EU-Projekt SPECIAL im Rahmen des Intelligent Energy Europe Programmes (IEE). Die Laufzeit des Projektes betrug 3 Jahre (von März 2013 bis Februar 2016).

Ziel dieses Projektes war, den Einsatz energieeffizienter bzw. erneuerbarer Energielösungen durch eine vorausschauende örtliche Raumplanung bedeutend zu beschleunigen, um die von der EU vorgegebenen 20/20/20 Ziele (europaweite Vorgabe bis 2020: Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 2005 um 20%, Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie um 20% und Steigerung der Energieeffizienz um 20%) zu erreichen.

Noch während der Laufzeit des Projektes und in Umsetzung der Ergebnisse dieses EU-Projektes wurde begonnen, anhand von 2 Pilotgemeinden die Möglichkeiten der Erarbeitung von Energiekonzepten im Rahmen der örtlichen Raumplanung aufzuzeigen. Daraus wurde ein Leitfaden entwickelt, der die Integration energierelevanter Aussagen in die örtliche

Raumplanung unterstützen und die energie- bzw. klimarelevante Optimierung der räumlichen Entwicklung forcieren soll. Die im Rahmen eines Örtlichen Energiekonzeptes zu erarbeitenden energieräumplanerischen Strategien sollen die Entscheidungsträger für die örtliche Raumplanung in die Lage versetzen, raumrelevante Entscheidungen mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen und damit auf kommunaler Ebene zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Energiewende und die Einhaltung internationaler Klimaschutzverpflichtungen beizutragen.

EU-Projekt PERFECT

Die Abteilung 13 nimmt überdies seit dem Jahr 2017 am EU-Projekt PERFECT teil. PERFECT steht für Planning for Environment and Ressource efficiency in European cities and towns.

Ziel des Interreg Europe Projektes PERFECT ist es, regionale Planungsentscheidungen hinsichtlich des Schutzes vorhandener grüner Infrastrukturen, des Naturerbes usw. zu verbessern bzw. diese in die (Raum-) Planung zu implementieren.

2013 hat die Europäische Kommission eine Strategie verabschiedet, welche erkennt, dass Investitionen in grüne Infrastrukturen auch Vorteile für Lebensqualität und Gesundheit des Menschen sowie für die Ökosysteme bringen.

Um diesen Prozess zu begleiten, konzentriert sich das PERFECT-Projekt, welches zu 85% von der EU finanziert wird, auf den Austausch von Erfahrungen und den Aufbau von Kompetenzen unter nationalen, regionalen und lokalen Stadt-/Raumplanungsinstitutionen und anderen Behörden, die für das Naturerbe verantwortlich sind. Weiters sollen die Kompetenzen verbessert und mehr Bewusstsein geschaffen werden.

5. Novellierungen des StROG 2010, Verordnungen, Leitfäden

5.1. Novellen des StROG 2010

Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG) wurde die landesgesetzliche Regelung über die Vereinigung von Gemeinden geschaffen (siehe dazu auch 4.1. „Auswirkungen der Gemeindestrukturreform 2015“). Neben dieser Gemeindegliederung wurden mit 01.01.2015 auch 308 freiwillige Zusammenschlüsse von steirischen Gemeinden wirksam. Aufgrund dieses Gemeindestrukturreformprozesses war es erforderlich, die entsprechenden formalrechtlichen und inhaltlichen Anpassungen in den verschiedenen Materiengesetzen, so auch im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, durchzuführen, um einen reibungslosen Vollzug für den Rechtsanwender zu gewährleisten. Die Novelle zum StROG 2010, LGBl. Nr. 96/2014, sieht schwerpunktmäßig die formalrechtlichen und inhaltlichen Anpassungen vor, die sich aufgrund des Gemeindestrukturreformprozesses ergeben.

Um Rechtssicherheit für neu geschaffene Gemeinden zu erhalten, wird klargestellt, dass diese ein erstes gemeinsames Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen haben. Die diesbezüglichen Verfahren sind ehestmöglich einzuleiten und spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung abzuschließen. Bei der erstmaligen Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen handelt es sich nicht um eine Fortführung der örtlichen Raumordnung im klassischen Sinne, sondern um eine Gesamtüberarbeitung und Neustrukturierung bzw. Neuplanung eines nunmehr größeren gemeinsamen Gemeindegebietes. Bezeichnenderweise sollen die neuen Verfahren mit dem Verfahrenstand 1.0 starten.

Im Berichtszeitraum ist überdies das sogenannte Steiermärkische Seveso III Anpassungsgesetz in Kraft getreten, mit dem auch Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und des Baugesetzes novelliert wurden. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzes sind:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen und Verweise auf die neue Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU).
- Aufnahme einer Zielbestimmung aufgrund der Seveso III-Richtlinie.
- Informationspflicht des Betreibers zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes.
- Aufnahme einer Übergangsbestimmung zur Ersichtlichmachung von Seveso-Betrieben im Flächenwidmungsplan.

5.2. Verordnungen

Bereits mit dem Raumordnungsbericht 2012 wurde auf die durch die Erlassung des StROG 2010 notwendig gewordenen Anpassungen der Durchführungsverordnungen eingegangen.

Die seither erlassenen weiteren Verordnungen sind laufenden Anpassungserfordernissen geschuldet.

SAPRO Windenergie

Die Landesregierung kann für einzelne Sachbereiche Sachprogramme erstellen, wenn die Thematik von überörtlicher Bedeutung ist und auf dieser Ebene ein mit anderen öffentlichen Interessen abgestimmtes Ergebnis besser erzielt werden kann.

Mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl.Nr. 72/2013, hat die Steiermärkische Landesregierung ein landesweites Sachbereichsprogramm für die Windenergie beschlossen. Damit wurden die Zielsetzungen der Energiestrategie Steiermark 2025 für den Bereich Windenergie umgesetzt.

Im Sachprogramm wurden neben Vorrangzonen und Eignungszonen auch Ausschlusszonen festgelegt und planlich abgegrenzt. An diese Festlegungen knüpfen entsprechende rechtliche Konsequenzen für die örtliche Raumplanung.

Besonders in den Vorrangzonen des Sachprogramms konnten bislang Projekte erfolgreich genehmigt bzw. umgesetzt werden. In Eignungszonen wurden bisher nur teilweise Windparkprojekte realisiert.

Im April 2017 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, den nach fünf Jahren vorgesehenen Prozess zur Evaluierung und Überarbeitung des Sachprogramms einzuleiten. Aktuell erfolgen dazu verwaltungsinterne Fachgruppensitzungen sowie die Befragung / Einbeziehung verschiedener Stakeholder.

Planzeichenverordnung 2016

Mit der Einführung der Genehmigungspflicht für örtliche Entwicklungskonzepte und auf Grund der Erfahrungen im Umgang mit Raumordnungsplänen war eine Überarbeitung der Planzeichenverordnung 2007, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 57/2011 erforderlich. Wesentlichstes Ziel war die Schaffung einer einheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Planzeichenverordnung. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass eine digitale Übernahme aller Pläne flächendeckend für das gesamte Land Steiermark gewährleistet ist.

Geschäftsordnung Regionalversammlungen 2016

Mit der Novelle LGBl.Nr. 139/2015 wurde das StROG 2010 neben der Zusammensetzung des Regionalvorstandes die Beschlussfähigkeit sowohl im Regionalvorstand als auch in der Regionalversammlung geändert. Das erforderliche Stimmenquorum wurde dabei wesentlich vereinfacht. Diese Änderung machte die Neuerlassung einer Geschäftsordnung für Regionalversammlungen erforderlich.

Geschäftsordnung Regionalvorstand 2016

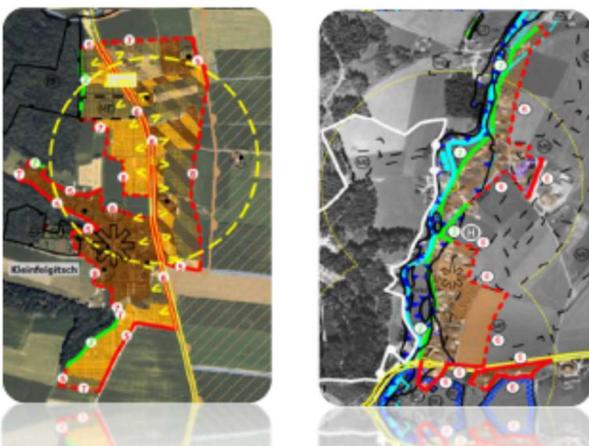
Wie bereits erwähnt wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 139/2015 das StROG 2010 hinsichtlich der Zusammensetzung des Regionalvorstandes und der Beschlussfähigkeit geändert. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, auch eine neue Geschäftsordnung für den Regionalvorstand zu erlassen. Geändert hat sich in diesem Zusammenhang die Anzahl der Mitglieder gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 1 des StROG 2010.

5.3. Leitfäden und Richtlinien

Bereits mit dem Raumordnungsbericht 2012 wurde auf die durch die Erlassung des StROG 2010 notwendig gewordenen Anpassungen der Durchführungsverordnungen eingegangen.

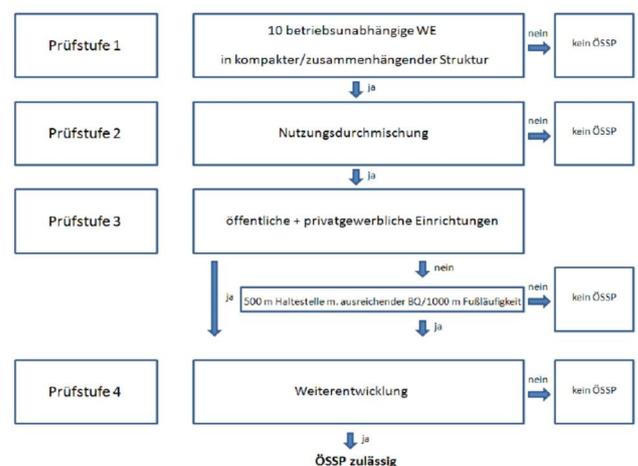
Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten

Im Berichtszeitraum wurde die Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten erstellt. „Örtliche Siedlungsschwerpunkte“ wurden im Rahmen der Erstellung Regionaler Entwicklungsprogramme Anfang der 2000er Jahre eingeführt und durch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 konkretisiert. Die dort festgelegten Kriterien erfordern eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung örtlicher Siedlungsschwerpunkte durch die Gemeinden.



Der raumordnungsrechtliche Begriff der „Örtlichen Siedlungsschwerpunkte“ ist ein komplexer und essentieller Themenbereich, welcher große Auswirkungen auf die örtliche Raumplanung hat. Basierend auf den landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Raumordnungsziel einer entsprechenden dezentralen Konzentration, werden die Gemeinden dazu angehalten, räumliche Schwerpunktbereiche festzulegen und die Baulandentwicklungen maßgeblich auf diese Bereiche zu lenken.

Der Leitfaden sieht dazu 4 Prüfstufen vor. Können die jeweiligen Kriterien einer Prüfstufe nicht erfüllt werden, liegt kein örtlicher Siedlungsschwerpunkt vor und kann eine weitere Beurteilung entfallen.



Die Inhalte der einzelnen Prüfstufen leiten sich von Vorgaben zur Baulandausweisung und den Raumordnungsgrundsätzen ab. Inhaltlich stellen örtliche Siedlungsschwerpunkte jene Bereiche einer Gemeinde dar, in welchen großräumige (mehr als 3.000m²) Baulandausweisungen zulässig sind.

Leitfaden zur Anwendung der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung

Wie bereits im 13. Raumentwicklungsbericht angekündigt, wurde von der Abteilung Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, des Landes Steiermark die Erstellung eines Leitfadens zur Anwendung der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung 2011 in Auftrag gegeben. Dieser Leitfaden liegt nunmehr seit September 2012 in einer endgültigen Fassung vor.

Der Leitfaden soll Hilfestellung für die Anwendung der Zielbestimmungen der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung und hier primär bei Bearbeitungen von Umwelterheblichkeitsprüfungen und Umweltprüfungen nach dem StROG 2010 geben.

Die AkteurInnen der örtlichen Raumplanung – RaumplanerInnen und Planungsbehörde (Gemeinde) – sollen mit Hilfe einer einfach zu handhabenden Checkliste kompakt und

übersichtlich Zugang zu allen für sie relevanten Umweltzielen der Alpenkonvention bekommen und somit informiert sein, welche Ziele bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Die Anwendung des Leitfadens funktioniert problemlos und wird regelmäßig in der örtlichen Raumplanung ausgeführt.

Ratgeber "Grüne und Blaue Raumplanung"

Die Gemeinden verfügen über zahlreiche Möglichkeiten im Rahmen der Instrumente der örtlichen Raumplanung, um Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu setzen.

Die Abteilung 13, Referat für Bau- und Raumordnung, hat im Rahmen des Interreg IVC Projektes GRaBS (Green and Blue Space Adaptation for Urban Areas and Eco Towns) einen sogenannten Adaption Action Plan (Anpassungsplan) zum Thema grüner und blauer Infrastruktur in der städtischen Raumplanung erarbeitet.

Der Ratgeber soll den Gemeinden und Planern nun eine Hilfestellung bieten, wie man über die Instrumente der Örtlichen Raumplanung Anpassungsmaßnahmen zum Klimaschutz setzen kann.

Leitfaden für die Ausschreibung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen

Als Unterstützung für Fusionsgemeinden bei der Auswahl örtlicher RaumplanerInnen hat die Abteilung 13 – aufbauend auf den Erfahrungen der Stadtgemeinde Gleisdorf beim bereits durchgeführten Vergabeverfahren – einen Leitfaden erarbeitet.